

ZH_OBERGERICHT RT110163 vom 29. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT110163

FR: ZH_OBERGERICHT RT110163 du 29 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT110163 del 29 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 31. August 2011 erteilte die Vorinstanz dem Kläger in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts D._____ (Zahlungsbefehl vom

E. 2

Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegen- partei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 3

a) Der Beklagte setzt sich nicht mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinander. Er bringt lediglich erneut Gründe vor, mit welchen er die Begründet- heit der dem Rechtsöffnungstitel zu Grunde liegenden Forderung bestreitet (Urk. 12). Er ist darauf hinzuweisen, dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht die Begründetheit einer Forderung geprüft wird, sondern ob die Voraussetzungen für eine definitive Rechtsöffnung erfüllt sind. Dies hat die Vorinstanz ausführlich dar- gelegt (Urk. 13 S. 3 ff. Erwägung III). Zwar hätte die Vorinstanz das Lugano- Übereinkommen in der nicht revidierten Fassung vom 16. September 1988 zur Anwendung bringen müssen, doch hätte sich am Ergebnis nichts geändert. Der Beklagte erhebt denn auch keine entsprechenden Rügen. b) Der Beklagte bringt im Beschwerdeverfahren neu vor, dass er sich sei- nerzeit auf das Verfahren nicht rechtzeitig und angemessen habe "verteidigen" können. Die Postzustellung sei an die Adresse seiner ehemaligen Lebenspartne- rin, wo er nicht mehr wohnhaft gewesen sei, erfolgt. Er sei nicht im Besitz dieser

- 3 - Zustellungen (Urk. 12 S. 2; vgl. Urk. 9). Diese Einwendungen sind neu und kön- nen im Beschwerdeverfahren nicht mehr geprüft werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Vor Vorinstanz hatte der Beklagte lediglich vorgebracht, eine Post-Zustellungs- bestätigung der Originalrechnungen an den Beklagten liege nicht vor, der Ent- scheid beruhe auf nicht erhaltener Post resp. Abwesenheit des Beklagten (Urk. 9 S. 2), was mit der im Beschwerdeverfahren erstmals erhobenen Einwendung der Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 27 Nr. 2 LugÜ, Art. 33 Nr. 2 rev- LugÜ) nicht identisch ist. Hinzu kommt, dass sich der Beklagte vor Vorinstanz zum Rechtsöffnungsbegehren fristgerecht vernehmen liess (Urk. 9). Insgesamt erweist sich die Beschwerde daher als unbegründet und ist ab- zuweisen.

E. 4

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwen- dung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzulegen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Dem Kläger ist mangels relevanter Umtriebe im

Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).
Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.